

Arbeitsdienstordnung des Sport- und Anglervereins „Gut Biß“ e.V. Berlin-Tegel

1. Allgemeiner Arbeitsdienst

- 1.1 Der allgemeine Arbeitsdienst dient im Frühjahr und im Herbst der gründlichen Reinigung des Vereinsgeländes und der Räumlichkeiten. Er wird in Verbindung mit der Bootswasserung und der Kahnlagerung durchgeführt.
- 1.2 Im Frühjahr sollten die Boote, soweit möglich, vor Beginn des allgemeinen Arbeitsdienstes in den Bootsständen sein.
- 1.3 Im Herbst sind die Boote ausgeräumt und, soweit möglich, ohne Motor zur Lagerung bereitzuhalten.
- 1.4 Der allgemeine Arbeitsdienst ist von allen Mitgliedern wahrzunehmen.
- 1.5 Die Termine werden in der Jahreshauptversammlung bekanntgegeben.
- 1.5 Für unentschuldigtes Fernbleiben wird eine Versäumnisgebühr in Höhe des, von der Mitgliederversammlung, festgelegten Betrages erhoben. Als Entschuldigung werden nur Krankenhaus- und Kuraufenthalte oder dem Vorstand als unabdingbar nachgewiesene Erwerbstätigkeit anerkannt. In diesen Fällen ist keine Versäumnisgebühr zu entrichten.
- 1.6 Der allgemeine Arbeitsdienst ist zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen.
- 1.7 Eine Befreiung vom allgemeinen Arbeitsdienst kann auf Antrag, unter Angabe triftiger Gründe, nur durch den Vorstand ausgesprochen werden.

2. Spezieller Arbeitsdienst

- 2.1 Hierzu gehören alle den Verein betreffenden Bau-, Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten.
- 2.2 Der Bauausschußobmann lädt die Vereinsmitglieder mündlich, schriftlich oder telefonisch, ggf. auch kurzfristig, hierzu ein.
- 2.3 Entschuldigungen der eingeladenen Mitglieder werden nur in begründeten Ausnahmen anerkannt.
- 2.4 Bei unentschuldigtem Fernbleiben ist die von der Versammlung festgelegte Versäumnisgebühr zu entrichten.

3. Ordnungsdienst

- 3.1 Der Ordnungsdienst dient der Sauberhaltung und Pflege von Vereinsgelände, Vereinsheim, Toiletten, Schuppen, Futterplatz und Kaffeküche und umfasst zusätzlich das Herausstellen der Mülltonne sowie saisonabhängig das Rasenmähen, Garten Gießen oder Schneebeseitigung.
- 3.2 Der Vorstand teilt hierfür einzelne Mitglieder für festgelegte Zeiträume ein.
- 3.3 Neben den, für die Sauberhaltung und Pflege, regelmäßig durchzuführenden Arbeiten kann der Bauausschußobman darüber hinaus gehende Sonderaufgaben, telefonisch oder schriftlich, mitteilen.
- 3.4 Die jeweils eingeteilten Mitglieder sind gemeinsam für die Erledigung der Arbeiten verantwortlich.
- 3.5 Bei Verhinderung hat der Betreffende, durch Tausch mit einem anderen Mitglied, für Ersatz zu sorgen.
- 3.6 Die Durchführung des Ordnungsdienstes ist, in einem im Vereinsheim ausliegendem Ordnungsdienstübersichtsbogen, mit Name, Datum und Uhrzeit sowie durchgeführter Tätigkeit einzutragen.

3.7 Nicht wahrgenommener oder auch nicht eingetragener Ordnungsdienst führt zur Zahlung einer Versäumnisgebühr in der, von der Mitgliederversammlung, festgelegten Höhe. Der versäumte Ordnungsdienst ist darüber hinaus zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen.

4. Ausnahmen

4.1 Der geschäftsführende Vorstand ist vom speziellen Arbeitsdienst und vom Ordnungsdienst freigestellt.

Diese Arbeitsdienstordnung ist in der Jahreshauptversammlung am 25. Januar 1998 neu gefaßt und beschlossen worden.

Der Vorstand